

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.  
Zuwerate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 1.

Sonnabend, den 1. Januar

1916.

## Amtlicher Teil.

### Oeffentliche Aufforderung.

#### Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle Militärpflichtigen, die im Jahre 1896 geboren und noch nicht eingestellt sind, gleichviel welche Entscheidung sie bei der Landsturmmusterung erhielten, sowie alle übrigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge (Geburtsjahrgänge 1895, 94 evtl. auch 1893), sofern eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden bisher noch nicht erfolgt ist, hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle bei der mit der Führung derselben beauftragten Behörde des Ortes, in dem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, d. h. auf dem Lande bei den königlichen Distriktsämtern und in den Städten bei den Magistraten in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 zu bewirken.

Bei dieser Anmeldung sind sämtliche Militärpapiere (Musterungsausweise usw.), von den im Jahre 1896 geborenen Militärpflichtigen außerdem der Geburtschein, — nicht Taufschein — der rechtzeitig von dem Standesamt des Geburtsortes zu besorgen ist, vorzulegen. Die Geburtscheine werden von den Standesämtern unentgeltlich erteilt. Als dauernder Aufenthaltsort ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Orte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, an demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, die sich garnicht oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen, mit der Führung der Stammrolle beauftragten oben bezeichneten Behörde vorschriftsmäßig melden, verfallen in eine nach dem Grade ihres Verschuldens zu bemessende Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen. Mit einer gleichen nach demselben Maßstabe zu bemessenden Strafe werden die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren der Militärpflichtigen belegt, welche die ihnen obliegenden Anzeigen zur Stammrolle unterlassen. Ueberdies können die Militärpflichtigen, welche die vorschriftsmäßige Meldung zur Stammrolle unterlassen haben, je nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit oder der Absichtlichkeit, welcher die

unterlassene Meldung zugeschrieben ist, unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf evtl. Zurückstellung vom Militärdienst vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Aufforderung sofort und wiederholt ortszweckmäßig bekannt zu machen. Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher sind persönlich dafür verantwortlich, daß jeder zur Meldung Verpflichtete vorstehender Aufforderung nachkommt.

Lissa, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutmolkereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichensfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klagenbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verarbeitet.

Lieferten Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Betrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 8 Absatz 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Bundeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 801) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Bundeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände angesehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Dr. Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

**Der Minister des Innern.**

von Loebell.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat.

von Kardorff.

### Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Verschwendung anderer alkoholischer Genußmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigem Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Berlin, den 3. Dezember 1915.

**Der Minister des Innern.**

J. W.: gez. Drews.

Vorstehende Warnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat.

von Kardorff.

Infolge Steigerung der Benzolenerzeugung und Ersparnis von Betriebsstoffen steht jetzt

### Benzol auch für landwirtschaftliche Zwecke reichlicher zur Verfügung.

Wie lange dies der Fall sein wird, läßt sich jedoch nicht übersehen. Die Landwirte werden daher ihren Bedarf für nächstes Frühjahr am besten schon jetzt bedenken. Ferner empfiehlt es sich, daß sie zur Beschleunigung der Lieferung den betreffenden Lagerhaltern die erforderlichen Fässer einsenden, da es zur Zeit an Kesselwagen und Fässern fehlt. Benzol liefert die Firma Adolf Waszynski in Posen, Breitestraße 16.

Bissa, den 28. Dezember 1915.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Gefangenen 1. Pimowar Michael, Offizier-Stellvertreter, 2. Ruschnich Wassili, Feldwebel, sind in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember 1915 aus dem Kriegsgefangenenlager Czeryerplatz entwichen.

Beschreibung zu 1: Alter 28 Jahre, Größe 1,70, Haare dunkel, Augen grau, Bekleidung: russische Infanterie Uniform, russischer Mantel.

Zu 2: Alter 31 Jahre, Größe 1,69, Haare dunkel, Augen blau, Bekleidung: russische Infanterie Uniform, russischer Mantel.

Von der etwaigen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 7. Dezember 1915 abends sind gelegentlich eines Abtransportes nach der Strafanstalt an der Fulda in Cassel während des Transportes und zwar bei Einfahrt des Zuges in Köhrensfurt der französische Zivilgefangene Maximilian Wache, der belgische Zivilgefangene Henri Buydens, und der deutsche Zivilgefangene Simon Masurczak entwichen.

Wache Maximilian, geboren 1877, Größe 1,65, Haare blond, Stirn rund, Augenbrauen dünn-blond, Augen blau, Nase spitz, Zähne gut, Kinn spitzig-edig, Bart rötlicher Schnurrbart, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht.

Buydens Henri, geboren 1876, Größe 1,78, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase lang-spitzig, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Bart blonder Schnurrbart, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlant.

Masurczak Simon, geboren 1867, Größe 1,67 Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Bart blonder Schnurrbart, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlant.

Besondere Kennzeichen des Wache: Tätowierung auf der Brust; spricht gut deutsch. Buydens keine besonderen Kennzeichen. Masurczak keine besonderen Kennzeichen.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Kommandantur des Zivilgefangenenlagers in Hassenberg sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die nächste Gemeindevorsteherkonferenz findet am Mittwoch den 5. Januar 1916 um 10<sup>1/2</sup> Uhr vormittag im Gasthof „Zum weißen Schwan“ statt. Pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Bissa-West, den 1. Januar 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

Trennar.

Für das Jahr 1916 werden die im § 139 e zu 2 der Reichsgewerbeordnung, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 gedachten Tage, an welchen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet werden können, wie folgt festgesetzt:

a) alle Sonnabende vom 1. April bis 30. September

b) am 31. Mai, 11. November, 2, 9, 16 und 23. Dezember.

Von diesen für vorstehende Ausnahme zugelassenen höchstens 40 Tagen sind 6 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Wegen der im § 139 d a. a. O. gedachten Tage für verlängerte Arbeitszeit wird Bestimmung dahin getroffen, daß dieselbe für alle Sonnabende vom 1. April bis einschließend 30. September stattfinden kann.

Von diesen für die Ausnahme zugelassenen höchstens 30 Tagen sind 3 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten worden.

Schwetkau, den 23. November 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Kagel.

## Nichtamtlicher Teil.

\* Das „Landwirtschaftliche Centralblatt“, das von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen herausgegebene Wochenblatt, erscheint vom 1. Januar 1916 ab im 44. Jahrgange. Erfreulicherweise mehrt sich vor allem die Zahl der Bezieher aus den Reihen der kleineren und mittleren Besitzer, die früher wenig geneigt schienen, regelmäßig ein Fachblatt zu verfolgen. Als guter Führer kann mit Recht das „Landwirtschaftliche Centralblatt“ gelten. Die in ihm veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen, Bundesratsverordnungen, weiter die anregend und gemeinverständig gehaltenen Aufsätze, die Kriegs- und Dorfbilder, die der Gegenwart angepaßten praktischen Winke und Hinweise, der Meinungsaustausch, die Personalienede, die Marktberichte, unterrichten über alle einschlägigen Tagesfragen. Zu dem Nutzen stehen die geringen Bezugskosten in keinem Verhältnis. Diese betragen bei freier Zustellung in die Wohnung, die jeden Sonnabend erfolgt, für das Vierteljahr nur 1,02 Mark. Die zahlreichen Sonderausgaben werden frei ins Haus geliefert. Die Mitglieder der der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen Vereine erhalten die Wochenschrift jährlich für 2,00 Mark. Probehefte sowie Flugschriften gibt die Geschäftsstelle des „Landwirtschaftlichen Centralblattes“ Posen D. 1. Ritterstraße 40 II, kostenfrei ab.

Die Zentraleintaufsgenossenschaft m. b. H. Abt. Güssenfrüchte, in Berlin schreibt: Wie uns bekannt geworden, lehnen es die Landwirte in den meisten Fällen ab, die in dem Gemenge bestabte Güssenfrüchte auszusondern, sei es aus Mangel an Arbeitskräften, sei es aus wirtschaftlichen

Gründen. Da wird darauf bedacht sein müssen, soviel Sälsensfrüchte als nur möglich zu erfassen, so haben wir beschlossen, den Landwirten einen Ansporn zu der zu leistenden Arbeit dadurch zu geben, daß wir für die aufzuwendende Mühe der Aussonderung eine Entschädigung von 1,50 M. für den Doppelzentner Gemenge gewähren, sofern dieses nicht weniger als eine Gewichtshälfte Sälsensfrüchte enthalten hat.

**n Deutsch-Wille, 30. Dezember.** Beim Erweiterungsbau des hiesigen Hospitals ist auch ein Vereinsaal geschaffen worden. Am Sonntag wurde er durch eine dem Ernste der Zeit entsprechende Feier seiner Bestimmung übergeben. In seiner Ansprache dankte Propst Habricht allen, die den Bau durch unentgeltliche Lieferung von Materialien, durch freiwillige Hand- und Spanndienste ermöglicht haben. Insbesondere dankte er der Regl. Staatsregierung, die durch eine ansehnliche Beihilfe den Bau unterstützte. Des weiteren erörterte Redner den Zweck des Vereinsaales, der ein Jugendheim sein soll, und richtete an die zahlreich Erschienenen die Bitte, das edle Werk der Jugendpflege jederzeit fördern zu wollen. Einige der Kriegszeit entsprechende Aufführungen des Jugend- und Jungfrauenvereins ernteten lebhaften Beifall.

**Schrimm a. W.** Die Dampfmühle des Müllermeisters Szagehst ist, da in ihrem Betriebe trotz aller Verwarnungen und wiederholter Bestrafungen die Vorschriften über Ausmahlen des Getreides, Versäproten von Getreide usw. unbeachtet gelassen wurden, am 24. Dezember auf vier Wochen polizeilich geschlossen worden. Die Bestandsaufnahme der Vorräte in der Mühle ergab Mengen von Getreide, Mehl und Kleie sowie aller Art Gemengeforten, wegen deren gefahrlicher Ausmahlung und Verwendung ihre Besitzer die Bekannschaft mit dem Staatsanwalt machen werden.

**Wreischen.** Butterüberfluß scheint hier zu herrschen, wie aus folgender Bekanntmachung des Landrats hervorgeht: „Die von mir zu Weihnachten beschaffte Butter hat trotz des mäßigen Preises bei der ärmeren Bevölkerung anscheinend nicht die gebührende Würdigung gefunden. Es ist noch mehr als die Hälfte der Butter bei den Kaufleuten verfügbar. Ich genehmige daher, daß die Butter an jedermann ohne Ausweisarten des Magistrats zu 1,80 Mark abgegeben werden kann.“

**Hohenalza.** Im Landwirtschaftlichen Verein sprach Professor Gerlach aus Bromberg über die Viehfütterung in diesem Winter. Er führte u. a. aus, daß die Verfütterung der Rübenblätter sich in diesem Jahre sehr gut bewährt habe. Empfehlenswert sei es, im kommenden Winter den Tieren mehr Stroh zuzuführen; natürlich müssen auch dabei die Grenzen innegehalten werden. Für die Verfütterung des Strohmelles könne sich Redner nicht erwärmen, da es zu kostspielig ist. Wesentlich vorteilhafter ist das Verfahren, das Stroh aufzuschließen, dieses vermischt mit 50 Prozent Melasse gibt ein nahrhaftes Futter. Mit dem Heu muß man sparen. Das Mastvieh kann vollständig ohne Heu ernährt werden, auch bei den Milchkuhen kann man das Heu einschränken; dagegen sollte man dem Jungvieh etwas Heu geben. Die Verfütterung von Laub, Heidekraut und Kartoffelkraut empfehle sich nicht. Gute Futtermittel sind in jetziger Zeit Kartoffeln, Kartoffelklofen und -schnitzel. Als weitere Futtermittel kommen in Betracht Melasse, Futterzucker, Schnitzel und Rüben. Die Verfütterung von Zucker dürfte allerdings in Zukunft nicht mehr groß in Betracht kommen, da der Zucker zur Ernährung der Menschen erforderlich ist. Ein Ersatz für Futterzucker ist der Roboszucker. Wenn man auch gutes Fischmehl verfüttern kann, so sollte man bei Verfütterung von Fischmehl nur von guten Firmen kaufen.

## Frankreich besetzt eine griechische Insel.

**Athen:** Die französische Regierung hat sich einer Verletzung der griechischen Selbstständigkeit schuldig gemacht, die in leitenden politischen Kreisen Empörung hervorgerufen hat. Die Franzosen haben die Insel **Castellorico** an der südwestlichen Küste Kleinasiens, die sich seit drei Jahren in griechischer Verwaltung befindet, militärisch besetzen lassen und in eigene Verwaltung genommen.

Seit einiger Zeit wurde die Insel von Räubern und Landstreichern heimgesucht, die unter Führung eines gewissen Lakerdi, aber in Sold und Dienst des französischen Vizekonsuls in Rhodus stehen und, von diesem ausgehebt, gegen die Behörden revoltierten. Die griechische Regierung verständigte die französische von diesen Vorgängen in der Hoffnung, daß diese ihren Vertreter preisgeben und ihren Schiffen Anweisung geben werde, sich in diese strafrechtliche Angelegenheit, die mit auswärtiger Politik nichts zu tun hat, nicht einzumischen. Griechenland entsandte den Kreuzer „Helle“ mit einer entsprechenden Zahl von Truppen nach der Insel zur Herstellung der Ordnung. Die französische Flotte im Ägäischen Meere versuchte,

die Aufgabe der „Helle“ zu durchkreuzen, indem sie den Kommandanten warnte, da die französischen Schiffe unter Wasser Minen ausgelegt hätten. Trotzdem erhielt „Helle“ den Auftrag, die Fahrt fortzusetzen, und gelangte ans Ziel, ohne daß sich irgend eine Gefahr gezeigt hätte. Indessen traf der Kreuzer bei seiner Ankunft am Mittag des 28. Dezember vor Castellorico die französischen Kriegsschiffe „Admiral Charnier“ und „Jeanne d'Arc“ und ganz verblüfft hörte der Kommandant, daß seit dem Morgen desselben Tages 500 Marineinfanteristen die Insel besetzt hielten. Der Vizeadmiral, der die französische Flotte befehligte, erklärte dem Kommandanten der „Helle“, daß die Besetzung der Insel im Auftrage seiner Regierung und aus militärischen Gründen erfolgt sei. Der Kommandant der „Helle“ mußte sich unter Protest zurückziehen. Dies sind die Tatsachen.

Die griechische Regierung hat sofort wegen der Vergewaltigung in Paris auf das energischste protestiert. In ihrer Protestnote bezeichnet sie die Besetzung Castelloricos durch Frankreich als mit Vorbedacht ausgeführte Vergewaltigung.

## „Saloniki muß gehalten werden.“

**Sofia, 30. Dezember.** Nach einem Bericht aus Saloniki ist es General Sarrail gelungen, Kitchener zu überzeugen, daß Saloniki unter allen Umständen gehalten werden müsse. Der Zusammenbruch der Aktion auf dem Balkan würde die weitere Fortsetzung des Krieges unmöglich machen, zumal jedes Vertrauen auf den Bierverband verloren ginge.

Es verlautet, daß die Ankunft Joffres in Saloniki erwartet wird.

## Schwere Kämpfe in Ostgalizien.

**Wien, 29. Dezember.** Amtlich. Die Kämpfe in Ostgalizien nahmen an Umfang und an Heftigkeit zu. Der Feind richtete gestern seine Angriffe nicht nur gegen die **bessarabische Front**, sondern auch gegen unsere **Stellungen östlich der unteren und mittleren Strypa**. Sein Vordringen scheiterte meist schon unter dem Feuer unserer Batterien; wo dies nicht geschah, brachen die russischen Sturmkolonnen in unserem Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zusammen. Auf dem nördlichsten Teil seines Angriffsfeldes, vor dem Brückenkopf von Burlanow, ließ der Gegner gegen 900 Tote und Schwerverwundete zurück. Es ergaben sich hier drei Fahnrische und 780 Mann. Die Gesamtzahl der gestern in Ostgalizien eingebrachten Gefangenen übersteigt 1200. An der Itwa und an der Butilowka kam es stellenweise zu Geschützkämpfen. Am Kormeyn-Bach und am Stry wiesen österreichisch-ungarische und deutsche Truppen mehrere russische Vorstöße ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.  
von Hoefler, Feldmarschalleutnant.

## Eine neue russische Offensive?

„Rußki Invalid“, das Organ des russischen Generalstabes, schreibt, daß der Feind an der russischen Front großartige und fast muster-gültige Befestigungsanlagen eingerichtet habe, die einen besonderen Schutz gegen schwere Artilleriefeuer bilden, und daß die Deutschen und Oesterreich-Ungarn eifrig bemüht sind, ihre Stellungen noch ganz erheblich zu verstärken. Das Blatt versichert, daß dieser Winterfeldzug durchaus kein Stellungskrieg bleiben wird, sondern daß ein Bewegungskrieg großen Stils zu erwarten ist. **Die russische Offensive ist als unmittelbar bevorstehend zu betrachten.** Die Befehlshaber der deutschen Front richten sich denn auch bereits auf die kommenden wichtigen Ereignisse ein. Das Blatt versichert mit einem gewissen Pathos, daß das Schicksal dieses Krieges einzig und allein auf dem russischen Kriegsschauplatz entschieden werden wird, und diese Entscheidung werde nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Demgegenüber mutete es komisch an, daß nach dem „Rjetich“ die Duma-Abgeordneten der Rechten eine Erklärung zu Gunsten eines **Sonderfriedens mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn** erlassen haben sollen.

## Russische Pulvermagazine in die Luft geflogen.

Aus Winsk erfährt die „Wschewija Wiedomosti“, daß infolge einer Brandstiftung in Clonim Pulvermagazine in die Luft sprangen. Einige verdächtige Einwohner wurden verhaftet. Der Schaden ist enorm.

**Ausgezeichnete polnische Legionäre.** Auf Vorschlag des Armeekommandanten von Limingen wurde eine Reihe von Offizieren und Soldaten der polnischen Legion mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

1/2, 1/4 und 1/8 Lose

zu der 233. Königl. Preuß. Klassenlotterie, deren erste Ziehung am 11. Januar beginnt, sind bei dem Unterzeichneten zu vergeben. Spielern, die ihre Lose noch nicht eingelöst haben, werden **ausnahmsweise** ihre Lose bis zum 4. Januar reserviert.

Der Kgl. Lotterie-Einnehmer.  
R. Dolsciuss.

## Pratt. Hausgeräte

Wäשמangeln

Wringmaschinen

Deutsche Nähmaschinen

„Dirkopp“ und „Veritas“

Messerputzmaschinen

Eiserne Kochmaschinen

mit Chamott ausgemauert,  
sparen Kohlen bis 50 Prozent.

Alfred Strecker.

## Ausnahmepreise für Lichte

Nur 3 Tage!!!

Prima Komposition, 5, 6, 8er  
das Pfund 1,50 Mk.

Baumkerzen, Karton 30 Stück  
von 60 Pf. an, soweit Vorrat.

August Splittgerber.

Nur Kaiser-Wilhelm-Straße 26.

Kognat-, Rum-, Arak-, Löffel-,  
Ungar- und Rotweinflaschen  
kauft  
B. Uski,  
unter den Säulen.

Kindleiderne Schaffstiefel  
à 19 Mk.

Kindleiderne Kropfstiefel  
à 27 Mk.

in bester Bearbeitung hat abzugeben  
L. P. Boschwitz,  
Berlin, Heiligegeiststraße 19.

Suppenwürfel 100 Stück 1,50 Mk.  
1000 Stück 12,50 Mk.

sowie besten

**Voll-Kaffee-Ersatz  
„Moffor“**

3 Pfund in 1/2-Pfd.-Packung 3 Mk.  
Liefert ab Leipzig gegen Postnachnahme

W. Kaden,

Großhandlung, Leipzig-Möckern.  
Ein Versuch führt zur Nachbestellung, auch sehr empfehlenswert als Liebesgabe ins Feld.

## Mutenbesen

besten Ersatz für die jetzt so teuren  
Piaßababesen, extra stark,  
Stück von 20 Pfg. an

August Splittgerber.

Nur Kaiser-Wilhelm-Straße 26.

# Holländische Torfstreu

ist ballenweise zu haben.

Landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft

Lissa, Baderstraße.



Von der Heeresverwaltung für den Kreis Lissa als Einkäufer bestellt, kaufe ich jedes Quantum

## « Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. Anmeldung der Strohmenngen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.

Posen.

Fernsprecher 2473.



Zur Ausführung von  
**Gas- und Wasserleitungs- sowie  
Zentralheizungs-Anlagen  
und sämtlichen Reparaturen**  
empfiehlt sich

**Ed. Schymczyk,**

Tiefbau- und Installationsgeschäft.

Bismarckstraße 1.

Fernsprecher 325.